

## B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,  
betreffend die Beschwerden des Grütli-  
vereins.

(Vom 13. Heumonat 1853.)

---

Tit.

Der schweizerische Nationalrath hat den 7. Juli ver-  
flossenen Jahres dem Bundesrath Beschwerden der Sek-  
tionen des Grütlivereins in Genf, Winterthur,  
Fleurieur, Bivis, Murten u. Schaffhausen gegen  
den durch den Regierungsrath des Kantons Bern unterm  
16. Juni 1852 erlassenen Beschluß übermittelt, der die  
Auflösung des schweizerischen Grütlivereins im ganzen  
Kanton Bern und die Ausweisung der Mitglieder dieses  
Vereins, welche dem Kantone fremd und in demselben  
nicht förmlich niedergelassen sind, verfügte. Mit dieser  
Mittheilung war die Einladung verbunden:

- a. die eingelangten Beschwerden dem Regierungsrathe des Kantons Bern „zur Beantwortung zu übermachen und ihn zu ersuchen, sämmtliche Aktenstücke einzusenden, auf welche gestützt er seinen Beschluß erlassen habe;
- b. ein Gutachten über diese Angelegenheit dem Nationalrathe noch im Laufe der gegenwärtigen Session vorzulegen.

Den 8. Juli übermittelte der Bundesrath diese Petitionen dem Regierungsrathe des Kantons Bern und richtete an denselben die vom Nationalrathe ausgesprochene Einladung. Zwei andere Vorstellungen vom provisorischen Zentralkomitee des Grütlivereins und von der Sektion Morsee, welche auf die gleiche Angelegenheit Bezug hatten und die der Nationalrath den 14. Juli erhielt, wurden ebenfalls dem Regierungsrath von Bern durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement den 15. Juli zugestellt, in dem es sich auf die Zuschrift des Bundesrathes vom 8. gl. M. bezog.

Der Regierungsrath bezog sich in seiner Antwort bis auf einen gewissen Punkt und unter gewissen Voraussetzungen auf die Zuschrift, die er den 27. Juli in Folge der Zustellung der verschiedenen Beschwerden der Sektionen des Grütlivereins und anderer im Kanton wohnender Schweizer gegen das Auflösungsdekret vom 16. Juni durch das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement den 25. und 30. Juni, den 2., 5. und 6. Juli an den Bundesrath erlassen hatte. Wir fügen daher auch diese Antwort bei, welche die andere ergänzt.

Aus natürlicher Folgerichtigkeit muß man den an die Bundesversammlung gerichteten Petitionen oder Beschwerden auch die beifügen, welche der Bundesrath sowol

von den bernischen als auch von den außerkantonalen Sektionen erhielt, damit die Bundesversammlung das Ganze der Angelegenheit, deren verschiedene Theile unter sich zusammenhängen, umfassen kann.

Folgendes ist der Wortlaut des in Frage stehenden Beschlusses:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern,

„Nachdem sich aus einer durch Beschimpfungen der Regierung von Seite mehrerer Mitglieder des sog. schweizerischen Grütlivereins in Thun veranlaßten Untersuchung ergeben:

„1) daß dieser Verein eine Menge kommunistischer und sozialistischer Bücher und Flugchriften hält, welche den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge zur Verbreitung im Volke bestimmt sind, welche als Zweck des Vereins bezeichnet erscheint;

„2) daß den in den Vereinsprotokollen eingetragenen Zentralberichten zufolge, der Verein sich seit längerer Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, somit geheimer Wühleret gegen die öffentlichen Zustände überhaupt hingegeben hat;

„3) daß der Verein den Korrespondenzen zufolge auch mit gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen verfolgenden Gesellschaften Verbindungen unterhalten hat;

4) daß ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz hergestellt ist, bei Seite geschafft und der Einsicht der Polizeibehörde entzogen worden ist;

ermägend, daß durch den letzterwähnten Umstand der Verein sich des Charakters eines öffentlichen Vereins begeben hat, und daß sich aus dem ganzen Sachverhalt ergibt, daß der schweizerische Grütliverein statt

des anerkannten Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung und gemeinnütziger Thätigkeit oder neben demselben gemein-  
gefährliche Grundsätze im Volke verbreitet, und sich poli-  
tischer Wühlerei hingegeben hat;

in Anwendung des §. 78 der Staatsverfassung,  
und auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion

„beschließt:

„Art. 1. Der sog. schweizerische Grütliverein  
ist im ganzen Umfange des Kantons Bern aufgehoben  
und für die Zukunft untersagt.

„Art. 2. Jede fernere Zusammenkunft oder Verhand-  
lung des schweizerischen Grütlivereins ist als  
Störung der öffentlichen Ordnung erklärt, und es ist  
gegen die Theilnehmer nach Vorschrift des Strafgesetzes  
einzuschreiten.

„Art. 3. Kantonsfremde, welche nicht förmlich an-  
gefaßt sind, und dem schweizerischen Grütliverein an-  
gehört haben, oder sich von nun an einer Widerhand-  
lung gegen diesen Beschluß schuldig machen, sind über-  
dies von Polizei wegen aus dem Kanton fortzuweisen.

„Art. 4. Sämmtliche Polizeibehörden des Kantons,  
insbesondere aber die Direktion der Justiz- und Polizei  
und die Zentralpolizei, so wie die Regierungsstatthalter-  
ämter sind mit der sofortigen Vollziehung und strengen  
Handhabung dieses Beschlusses beauftragt.

„Bern, den 16. Juni 1852.

„(Folgen die Unterschriften.)„

Aus den Antworten der Regierung von Bern geht  
nun im Allgemeinen und vor Allem aus hervor, daß sie  
das Eintreten auf die Sache selbst, so wie die vom h.  
Nationalrathe verlangte Einsendung der sachbezüglichen  
Akten verweigert, indem sie den Petitionen verschiedene

Einreden formeller Natur entgegenstellt, ganz besonders aber sich darauf stützt, daß die Bundesbehörden nicht kompetent seien, auf diesen Gegenstand einzutreten. Hierdurch wird die Sache vorläufig auf einen ganz andern Standpunkt gebracht, der verfassungsgemäß auch eine andere Art der Behandlung zur Folge hat. Es entsteht nämlich eine Kompetenzstreitigkeit im Sinne des Art. 74, Ziff. 17 a der Bundesverfassung über die Frage, ob der vorliegende Gegenstand in den Bereich der Bundes- oder Kantonsouveränität gehöre, und diese Streitigkeit muß nach Art. 80 der Bundesverfassung durch die vereinigte Bundesversammlung entschieden werden. Erst wenn diese sich für die Kompetenz des Bundes aussprechen würde, sind dann die verschiedenen formellen und materiellen Fragen, zu welchen die Petitionen und die Berichte der Regierung von Bern Veranlassung geben, auf dem gewohnten Wege, nämlich in den beiden gesetzgebenden Räten getrennt zu behandeln. In diesem Falle aber müßte wol der Gegenstand vor Allem aus wieder an die Regierung von Bern zurückgewiesen werden, um ihr Gelegenheit zu geben, auf die Sache selbst einzutreten und die betreffenden Akten beizulegen. Denn bei Behandlung derartiger staatsrechtlicher Fragen zwischen Bund und Kantonen ist nirgends die Eventualmaxime vorgeschrieben, wie im Zivilprozeß, und wenn ein Kanton zuerst die Kompetenz des Bundes bestreiten will, so kann man wol strengrechtlich nicht von ihm fordern, daß er sich zugleich auf die Sache selbst einlasse.

Da nun die Prüfung aller andern Fragen zuerst die Kompetenz voraussetzt, die Entscheidung hierüber aber nicht uns zusteht, so glauben wir in diesem Stadium der Angelegenheit unser Gutachten auf die Kompetenzfrage beschränken zu müssen, und erlauben uns hierüber folgende Betrachtungen:

Im Bericht der Regierung von Bern wird folgendes Raisonnement geführt:

Die Bundesverfassung bestimmt im Art. 3: „Die Kantone sind souverain, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche **alle** Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

„Ueber das Vereinsrecht enthält dieselbe nichts als die Vorschrift im Art. 46:

„Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern: solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“

„Hiernach ist die rechtliche Stellung der Kantone den Vereinen gegenüber klar und unzweifelhaft. Ihre Souveränität ist durch nichts beschränkt, als durch die Garantie des Vereinsrechtes in obigen Schranken. Die Bundesbehörde hat daher unsfretig die Befugniß, darüber zu wachen, daß dieses Recht in seiner grundsätzlichen Geltung unverletzt bleibe; aber weiter geht ihre Berechtigung nicht. Alles Uebrige ist den Kantonen überlassen. Ihnen steht namentlich die ganze Gesetzgebung über das Vereinswesen, ihnen auch ausschließlich die Vereinspolizei zu. Wird der von uns unterm 16. Juni erlassene Beschluß gegen den sogenannten Grütliverein darnach beurtheilt, so leuchtet von selbst ein, daß von einer Verletzung des Grundgesetzes des Vereinsrechtes durch denselben nicht die Rede sein kann, im Gegentheil, durch die Art und Weise, wie er einen bestimmten Verein, bestimmter Ursachen wegen, der Wohlthat dieses Grundgesetzes verlustig er-

„klärt, anerkennt er denselben und ertheilt ihm gewisse-  
 „maßen eine neue Sanktion. Freilich wird nun aber die  
 „Richtigkeit oder doch Hinlänglichkeit dieser Motive in  
 „Zweifel gezogen und auf diesem Wege die Verfügung  
 „selbst angefochten, und zwar aus dem doppelten Stand-  
 „punkte der Bundesverfassung und der eigenen Kantons-  
 „verfassung.

„Allein nach dem Gesagten können wir, vorerst den  
 „Gesichtspunkt der Bundesverfassung im Auge haltend,  
 „dem h. Bundesrathe die Befugniß zu einer Entscheidung  
 „hierüber unmöglich zuerkennen. So sehr wir einver-  
 „standen sind, daß jede das Vereinsrecht im Grund-  
 „sätze verletzende Maßnahme vor das Forum der Bun-  
 „desbehörden gehöre, so entschieden müssen wir umge-  
 „kehrt dafür halten, daß da, wo eine solche nicht  
 „vorliegt, vielmehr ein spezieller Akt der Vereinspolizei  
 „in Frage steht, die Erörterung desselben lediglich dem  
 „betreffenden Kanton zukomme.“

Wir wollen uns hier nun einen Augenblick aufhalten  
 und die Beweisführung des Regierungsrathes durch-  
 gehen.

Wenn wir wie jedermann mit ihm übereinstimmen,  
 „daß die Kantone souverän sind, in so weit ihre  
 Souveränität nicht durch die Bundesverfas-  
 sung beschränkt ist und daß sie als solche alle Rechte  
 ausüben, welche nicht der Bundesgewalt über-  
 tragen sind“ (Art. 3 der Bundesverfassung), so konn-  
 ten wir doch die Folgerungen, welche er hieraus ab-  
 leitet, nicht zulassen und zwar aus dem einfachen Grunde,  
 daß hier, was die Vereine betrifft, die Souveräne-  
 tät der Kantone durch die Bundesverfassung  
 beschränkt ist und diese über diesen Hauptpunkt sehr  
 ausgedehnte Rechte der Bundesgewalt über-  
 tragen hat.

Und in der Wirklichkeit begreift der Art. 46 der Bundesverfassung nicht so wenig in sich, als man vorzugeben will: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden,“ — das ist die Regel, das ist, was den ganzen vorliegenden Fall betrifft. Folgendes ist die Beschränkung: „sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.“ Dieses darf aber nicht vorausgesetzt oder bloß angeführt, sondern muß bewiesen werden. Uebrigens: „die Kantonalgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über den Mißbrauch dieses Rechtes.“

Daraus folgt, daß die Regierungen der Schweiz, sowol die der Kantone als die Bundesregierung, nichts vorkehren dürfen, weder dem Grundsatz noch der That nach, was einen Angriff auf den Bestand eines Vereins enthalten würde, so lang als man ihm nicht mit Recht etwas Unerlaubtes oder Gefährliches für den Staat im Zweck oder in den Mitteln vorwerfen kann.

Daher muß sich die Kantonalgesetzgebung auf die Unterdrückung der Mißbräuche im Vereinsrecht beschränken; sie kann unter keinem Titel Präventivmaßregeln feststellen, und die zur Unterdrückung der Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen dürfen ihr Ziel nicht überschreiten. Die Kantone sind daher in diesem Theile der Gesetzgebung nicht ganz souverän; sie dürfen über diesen Gegenstand nicht festsetzen, was ihren Regierungen für gut scheint; die Bundesverfassung hat ihre Souveränität über diesen Punkt beschränkt und, wie wir sehen werden, der Bundesgewalt Recht und Pflicht übertragen, darüber zu wachen, daß die Kantonalgesetzgebung ihre Befugnisse nicht überschreite.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Polizeimaßregeln. Die kantonalen Behörden können unter dem

Vorwände, daß ein Verein unerlaubt oder gefährlich für den Staat sei, denselben durchaus nicht unterdrücken oder Maßregeln unterwerfen, die einer Unterdrückung gleich kämen. Dieser unerlaubte Charakter oder diese Gefahr für den Staat muß hinlänglich hergestellt sein, und in den auf die Auflösung des Vereines bezüglichen Maßregeln müssen die durch die Verfassung und die kantonale Gesetzgebung vorgeschriebenen Grundsätze, sowol was die Kompetenz als was das Verfahren betrifft, beobachtet werden. Die Gewalt der kantonalen Polizei ist somit, hinsichtlich der Vereine, beschränkt und nöthigenfalls der Kontrolle der Bundesgewalt unterworfen.

Diese Kontrolle wird im Allgemeinen auf folgende Weise ausgeübt.

Wenn ein Verein oder ein in irgend einem Kanton wohnhafter Schweizerbürger, gestützt auf das in unbeschränkter Weise garantirte Petitionsrecht, an die Bundesbehörde eine Beschwerde richtet über diese oder jede Maßregel, die diese oder jene Regierung gegen den und den Verein oder die und die Sektion gefaßt hat und dieselbe als Eingriff in das durch die Verfassung gewährleistete Vereinsrecht darstellt oder über ein kantonales Gesetz Beschwerde führt, das über die Unterdrückung der Mißbräuche hinausgehe, so ist das erste, was die Bundesbehörde zu thun hat und auch thut, daß sie diese Beschwerde der Regierung, gegen die sie gerichtet ist, mittheilt, damit sie ihre Bemerkungen über ihren Inhalt einreiche und diese Regierung ist gehalten, sich darüber auszusprechen, indem sie von den Motiven ihres Beschlusses Kenntniß giebt.

Nach Anhörung des Beschwerdeführers und der Regierung entscheidet die Bundesbehörde über den Fall. Wenn sie findet, die Beschwerde sei unbegründet oder

an die unrechte Behörde gerichtet, so weist sie dieselbe ab und das Gesetz oder die Maßregel der kantonalen Regierung bleibt aufrecht erhalten. Wenn aber die Bundesbehörde die Beschwerde ganz oder theilweise wol begründet findet, so entscheidet sie darnach und die kantonale Behörde wird eingeladen, ihrem Gesetze oder ihrer Maßregel keine Folge zu geben oder sie zu modifiziren. Wenn der Bundesrath entschieden hat, so kann sowohl von Seite der Regierung als des Beschwerdeführers Berufung an die Bundesversammlung stattfinden; wenn es aber die Bundesversammlung ist, welche entscheidet, sei es unmittelbar oder auf Beschwerde gegen einen Beschluß oder eine Maßregel des Bundesrathes, so hat der Entscheid der Bundesversammlung volle Rechtskraft.

Wir fügen noch bei, daß der Bundesrath und die Bundesversammlung von sich aus eben so gut als auf Beschwerde hin handeln können, wenn sie finden, daß der Erlaß einer Kantonalregierung einen Angriff auf ein durch die Bundesverfassung gewährleistetes Recht (z. B. das Vereinsrecht) enthalte.

Diese Verfahrungsweise, einfach und natürlich, von den Bundesbehörden alle Tage in Anwendung gebracht, aus dem Wesen der Bundeseinrichtungen, namentlich aus der Garantie der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger hervorgehend, ist ausdrücklich durch die Bundesverfassung selbst, besonders durch die Art. 5, 46, 47, 90, Nr. 2 und 74, Nr. 8 und 15, vorgeschrieben.

Der Art. 5 begreift mit der Gewährleistung der Befugnisse der kantonalen Behörden auch die der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger.

Der Art. 46 gewährleistet das Vereinsrecht innerhalb der schon angeführten Schranken.

Der Art. 90 Nr. 2 bestimmt, daß der Bundesrath für Beobachtung der Verfassung (d. h. der Bundesverfassung und der garantirten Kantonalverfassungen), der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, so wie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen hat; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen. Dieß bedeutet mit andern Worten, daß, wenn er bemerkt, daß ein Gesetz oder durch die Regierung eines Kantons erlassene Maßregeln einen Eingriff in ein durch die Bundesverfassung gewährleistetes Recht enthalten, z. B. wenn ein Verein ohne hinlängliche Motive aufgelöst worden, oder daß, wenn eine in diesem Sinne an ihn gerichtete Beschwerde begründet ist, der Bundesrath nach Anhörung dieser Regierung je nach der Natur des Falles entscheiden kann und muß, es sei diesem Gesetze oder diesen Maßregeln nicht Folge zu geben, oder sie seien abzuändern, oder ihre Vollziehung aufzuschieben, oder irgend etwas anderes vorzuziehen.

Allein man kann gegen diese Entscheidung, sei es von Seite der Kantone als von Seite der Bürger, Beschwerde erheben. Dieses ist durch Art. 74, Nr. 15, vorgeschrieben.

Sinwieder kann dann die Bundesversammlung von sich aus oder auf direkte Beschwerde diejenigen Maßregeln erlassen, die sie nothwendig erachten wird, „um der Bundesverfassung Beachtung zu verschaffen und die durch die Eidgenossenschaft garantirten Rechte zu schützen“ (z. B. das Vereins- und das Petitionsrecht), wie dieß der Art. 74, Nr. 8 der Bundesverfassung enthält. Die Bundesversammlung ist daher berechtigt, die Motive, welche die Regierung von

Bern geleitet haben, zu prüfen, in Erwägung zu ziehen und zu würdigen, um ihrerseits das Gutfindende zu entscheiden, nämlich um den Beschluß vom 16. Juni zu kassiren oder abändern zu lassen, als auch um die Beschwerden abzuweisen, wenn sie findet, dieselben seien unbegründet oder an die unrichtige Behörde gerichtet.

Wenn es anders wäre, wenn die Bundesbehörde die Motive einer kantonalen Maßregel, über welche die Bürger sich beschwerten, nicht würdigen könnte, so wären die den Schweizerbürgern durch verschiedene Artikel der Bundesverfassung verheißene und zugesicherte Garantie ein leeres Wort; denn das richtige oder unrichtige einer Maßregel liegt in den Motiven resp. in den guten oder schlechten Gründen, welche sie veranlaßt haben. Der Bundesbehörde die Angabe der Motive verweigern, heißt ihr das Recht bestreiten, die Motive zu würdigen und folglich auch das Recht, die Beschwerden gegen die Erlasse der kantonalen Behörden zu prüfen, so wie das Petitionsrecht und die verfassungsmäßigen Befugnisse der Bundesbehörden. Eine Kantonalregierung, die den den Bürgern durch die Bundesverfassung garantirten Rechten feindselig wäre, könnte dieselben ungestraft mit Füßen treten, indem sie der Bundesbehörde erwidern würde:

„Sobald wir das Prinzip des Vereins- oder eines andern Rechtes nicht angegriffen haben, und die von uns angeordneten Maßregeln für die und die Vereine aus besondern Gründen bestimmt sind, so haben Sie sich weder in unsere Gesetzgebung, noch in unsere Polizei über die Vereine zu mischen; wir haben daher Ihnen die Motive, welche uns bestimmt haben, nicht anzugeben und Sie haben solche auch nicht zu würdigen; wir sind auf dem Gebiete unserer Souveränität und es bleibt Ihnen daher nichts übrig, als die Beschwerden abzuweisen.“

Diese ist in übersichtlicher Darstellung die Argumentation der Regierung von Bern. Wir haben gesehen, daß die Grundlage unrichtig ist, weil die Bundesverfassung die Kantonsouveränität beschränkt und der Bundesgewalt gerade da, wo sich die Regierung für unbeschränkt hielt, große Befugnisse gegeben hat. Und die Unterscheidung zwischen der Unverletzlichkeit des Prinzips einerseits und von besondern Maßregeln andererseits, welche einen bezeichneten Verein aus bestimmten Ursachen treffen, ohne daß die Kantonalregierung von diesen Ursachen der Bundesgewalt Rechenschaft zu geben hätte, diese Unterscheidung, auf der die Argumentation des Regierungsrathes beruht, ist nur eine Fiktion, ein bloßer Schein, der jeder Wirklichkeit ermangelt.

Ein Grundsatz ist nicht bloß eine abstrakte, leere Formel, er hat Wirklichkeit und Leben nur durch die Anwendung, durch Thatsachen, welche ihm Fülle und Wirkung verleihen. Die Allgemeinheit ist ohne die Spezialitäten, woraus sie besteht, eine eitle Abstraktion; ein Grundsatz, der von den Thatsachen, die sich an ihn knüpfen, getrennt wird, ist ein Baum, der keine Früchte trägt.

Das Recht wird nicht bloß dadurch verletzt, daß man im Allgemeinen, im Grundsatz die Auflösung der Vereine beschließt; man vernichtet es nicht weniger durch besondere Maßregeln in Bezug auf diese oder jene Vereine, welche aus diesen oder jenen Gründen unterdrückt werden, in so fern diese Gründe nicht gut und verfassungsmäßig sind. Behaupten, daß man das Vereinsrecht achte, weil man seine Unterdrückung nicht im Grundsatz beschlossen, während man diese und jene besondern Verbindungen aus Gründen, von denen man keine Rechenschaft geben will, auflöst, ist gerade, wie wenn man

sagen wollte, daß man das Leben einer Person im Grundsatz achte, indem man ihr zugleich die Nahrung entzieht.

Der bernische Regierungsrath stellt übrigens selbst alles, was seine Behauptung Widersprechendes und Zerstörendes in sich schließt, ans helle Licht, wenn er sie bis zu den letzten Konsequenzen verfolgt und sagt: „Im Gegentheil durch die Art und Weise, wie dieses Dekret (vom 16. Juni) einen gewissen Verein, bestimmter Ursachen wegen, der Wohlthat dieses Grundsatzes verlustig erklärt, anerkennt es denselben und ertheilt ihm gewissermaßen eine genaue Sanktion.

Welche Art, einen Grundsatz zu sanktioniren! Man zerstört ihn im Kleinen und behauptet aber, man achte ihn im Großen. Dieses ließe sich begreifen, wenn man eine Pflanze von ihren Wurzeln, den Körper von seinen Gliedern, die Theorie von der Praxis, die Idee von der Wirklichkeit trennen würde; wenn man eine Form ohne Inhalt, einen Grundsatz ohne seine Folgerungen, ein Recht ohne Thatsachen oder Thatsachen ohne Recht zugäbe. Allein diese Abstraktion ist eben so wenig Wahrheit als Leben.

Zur Unterstützung seiner Behauptung und um zu beweisen, daß das den Bundesbehörden zugeschriebene Recht der Untersuchung und Entscheidung zur Bevogtung der Kantone führen würde, zeigt der bernische Regierungsrath durch verschiedene Beispiele die Gefahren an, die nach ihm ein derartiges Recht darbieten würde. Obwohl diese Beispiele unter den äußersten und keineswegs wahrscheinlichen Fällen gewählt sind, so folgen wir ihm doch nichts desto weniger auf dieses Gebiet, wenn es auch nur zur Wiederherstellung der wahren Sachlage in der Frage wäre.

„In der That leuchtet es ein, wohin das entgegengesetzte Verfahren führen würde: Könnte es dem hohen Bundesrath zustehen, die Richtigkeit der Motive der Verfügung des Regierungsrathes von Bern vom 16. Juni zu prüfen und zu beurtheilen, also möglicherweise diese Verfügung aufzuheben, weil die Motive nicht begründet oder unzureichend seien, so wäre der Regierungsrath des Kantons Bern nicht mehr die oberste Polizeibehörde desselben, sondern es wäre der Bundesrath, oder vielleicht gar die Bundesversammlung, die höchste Polizeinstanz, und es würde nicht abzusehen sein, welche Verfügung polizeilicher, administrativer oder gerichtlicher Natur, die zu irgend welchem verfassungsmässigen Rechte in Beziehung steht, nicht in ähnlicher Weise vor diese Instanz gezogen werden könnte. Wenn z. B. der Art. 72 der bernerschen Staatsverfassung sagt: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, so würde es nach der angeedeuteten Ansicht jedem Vaganten, der wegen Bettels aufgegriffen, oder jedem Verbrecher, der an polizeiliche Haft gebracht wird, zustehen, diese Behandlung unter dem Titel einer Verletzung des Prinzipes der persönlichen Freiheit vor die Bundesbehörde zu bringen, und diese wäre befugt, in einem Fall den Vaganten, im andern den Verbrecher in Freiheit setzen zu lassen, wenn sie fände, daß hier der Begriff des Verbrechens, dort derjenige der Vagantität zu weit ausgedehnt oder irrig angewendet worden sei. Eine solche Einrichtung, welche in ihren Konsequenzen zur eigentlichen Bevogtung der Kantone führen würde, wäre um so ungehöriger und ungeheuerlicher, weil der Bund nichts von der Verantwortlichkeit trägt, welche mit der Polizeigewalt der Kantone verbunden ist und weil der Garantie des

Bereinsrechts eine andere Garantie entgegen steht, diejenige der Souveränität der Kantone."

Um das Vorgegangene nach seinem wahren Gehalte zu würdigen, muß man zunächst unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen Zustand, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge einerseits und den gewissermaßen ausnahmsweisen Fällen andererseits, welche die Dazwischenkunft der Bundesgewalt in Bezug auf eine durch eine Kantonsregierung gefaßte Maßregel nothwendig machen.

In der Regel sind die Kantonsregierungen die oberste Polizeibehörde ihres Kantons. Es geschieht nur auf eine Beschwerde hin kraft des durch die Bundesverfassung gewährleisteten Petitionsrechtes, oder bei einer offenbaren Verletzung der Verfassung, welche ein Einschreiten der Bundesbehörde von sich aus erheischt, daß diese intervenirt, die Regierung sowohl als die Beschwerdeführer vernimmt, prüft und entscheidet, ob die Beschwerden wol oder übel begründet seien.

Wir haben gesehen, daß, um die gute oder schlechte Begründung einer Beschwerde beurtheilen zu können, man die Motive der Maßregel, über die man sich beklagt, prüfen und würdigen müsse; ohne dieß wären das Petitionsrecht und alle andern verfassungsmäßigen Garantien ein todter Buchstabe.

Es ist wahr und folgt aus der Sache selbst, daß es bei dem durch die Bundesverfassung (Art. 90, Ziff. 2 und Art. 74, Ziffer 8 und 15) vorgeschriebenen Verfahren keine Polizei-, Verwaltungs- und gerichtliche Maßregel in Bezug auf irgend ein verfassungsmäßiges Recht gibt, das nicht auf dem Wege der Beschwerde oder der

Intervention von sich aus vor das Forum der Bundesbehörde gebracht werden könnte. Es ist auch wol nothwendig, weil man ja die verfassungsmäßigen Rechte eben so gut durch eine spezielle Polizei-, Verwaltungs- oder gerichtliche Maßregel als durch einen allgemeinen und förmlichen Angriff auf den Grundsatz verletzen, kann und weil die Bundesbehörde diesen Rechten Achtung verschaffen muß.

Allein dieß will nicht sagen, daß die Bundesbehörde das System ins Ungereimte treiben oder in die den Kantonsregierungen vorbehaltene Rechtsgebiete Eingriffe thun dürfe. Die Regel bleibt natürlich die, daß die Bundesbehörden sich nicht mit Beschwerden gegen kantonale Gesetze oder deren Anwendung durch die Behörden zu befassen haben. Wenn aber Beschwerde geführt wird, daß dadurch konstitutionelle Rechte verletzt werden, so werden die Bundesbehörden im Zweifel immer die Freiheit zu handeln, welche einem Kanton und seinen Behörden gebührt, zu würdigen wissen. Sollten überhaupt Fälle, wie der von der Regierung von Bern bezeichnete, vorkommen, was immerhin sehr zu bezweifeln ist, so müßten schon ganz bedeutende Gründe vorliegen, um darauf einzutreten und sie auch nur der betreffenden Kantonsregierung zur Berichterstattung mitzutheilen.

Es ist außer Zweifel, daß in diesen verschiedenen Fällen hier wie überall bei der Anwendung der schweizerischen Institutionen die Gränze zwischen den Befugnissen des Bundes und der Kantone oft schwer zu ziehen, unsicher und der Anfechtung unterworfen ist. Allein es ist dieß kein Grund, um die der Bundesgewalt durch die Bundesverfassung übertragenen Befugnisse zu verkennen. Es mangelt übrigens nicht an Garantien gegen die Uebergrieffe und Mißbräuche, die diese Gewalt sich

erlauben würde. Vorerst wissen die Bundesbehörden wol zu unterscheiden, besonders gegenüber der gesunden öffentlichen Meinung.

Sie kennen die den Kantonsregierungen schuldigen Rücksichten; sie wissen, daß man in einem Bundesstaat und nicht in einem Einheitsstaat lebt. Sie sind auf kurze Zeit ernannt und verantwortlich, besonders der Bundesrath. Das Petitionsrecht, die Presse, die Vereine und die Doffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen würden im Nothfall dazu beitragen, sie in Schranken zu halten. Die Masse von Geschäften und die Zeit würden ihnen nicht erlauben, sich ohne Noth Untersuchungen hinzugeben, wenn sie auch dazu geneigt wären. Auch weit entfernt, sich in kleinliche, zänkische Untersuchungen zu verlieren, sind die Bundesbehörden genöthigt, sich an die hervorstechenden Seiten der Thatfachen, an die unbestreitbaren Bestimmungen der Gesetze zu halten. So sind Eventualitäten, wenn nicht durchaus unmöglich, doch nicht wahrscheinlich und in der Praxis nicht zu vermuthen. Die Erfahrung von mehr denn 4 Jahren spricht dafür und die Beispiele, die man fürchtet, haben sich ungeachtet der großen Zahl von Beschwerden, die vorkamen und Untersuchungen nöthig machten, noch nicht gezeigt.

Die Kantonsregierungen wissen hinlänglich, daß sie keine Gefahr laufen, unter Vormundschaft gestellt zu werden und daß sie alle Mittel haben, sich davor zu schützen. Was die Verantwortlichkeit betrifft, so ist klar, daß sie auf die Bundesbehörde fallen würde, wenn diese im Falle wäre, die Aenderung einer durch eine Kantonsregierung getroffenen Maßregel anzuordnen, um einer begründeten Beschwerde Recht zu verschaffen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern erst daher im Irrthum, wenn er in der Ueberzeugung, es sei durch den Beschluß vom 16. Juni 1852 der Grundsatz des Vereinsrechtes nicht verletzt worden, mit Gewißheit voraussetzt, die Bundesbehörde werde die an sie gestellte Anforderung, im speziellen Falle zu interveniren, abweisen, weil, nach seiner Ansicht, dieß in Uebereinstimmung mit dem bisher befolgten Verfahren liege. Nicht nur ist dieses Verfahren verschieden von dem, welches die Regierung von Bern voraussetzt, sondern aus den schon angeführten Gründen kann sich die Ueberzeugung der Bundesbehörde über die Frage, ob der Grundsatz des Vereinsrechtes durch den Beschluß vom 16. Juni verletzt worden sei oder nicht, erst nach der Prüfung der Thatfachen bilden, eine Prüfung, welche die Kompetenz des Regierungsrathes, einen derartigen Beschluß erlassen zu dürfen, eben so gut in sich begreift, als die Motive, welche ihn veranlaßt haben.

(Da die Angelegenheit jetzt vor die Bundesversammlung gebracht ist, so bezieht sich das, was so eben erwähnt worden ist, auf dieselbe.)

Ein anderes Beispiel, das von der Regierung von Bern zur Unterstützung ihrer Anschauungsweise angeführt worden ist, bedarf ebenfalls der Berichtigung, um so mehr, da es auf den vorliegenden Fall nicht genau oder nicht völlig Anwendung findet.

„Nach Art. 41, sagt der bernersche Regierungsrath, gewährleistet der Bund allen Schweizern christlichen Bekenntnisses das Recht freier Niederlassung, mit der nähern Bestimmung, daß der Niedergelassene polizeilich weggewiesen werden könne, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren, oder wegen polizeilicher Ver-

„gehen oft bestraft worden sei. Erfolgte nun in solchen  
 „Fällen Beschwerdeführung bei dem h. Bundesrath, so  
 „hielt sich dieser mit Recht für befugt, zu untersuchen,  
 „ob der gerichtlichen Ausweisung der Verlust der Ehren=  
 „fähigkeit oder eine wenigstens zweimalige Bestrafung  
 „vorausgegangen sei, und wenn dieß nicht der Fall war,  
 „die Verfügung deshalb aufzuheben. Allein darauf  
 „beschränkt sich die Einmischung der Bundesbehörde; weiter  
 „zu gehen und, wenn die Bedingung öfterer Bestrafung  
 „oder des Verlusts der Ehrenfähigkeit nach den Gesetzen  
 „des betreffenden Kantons vorlag, auch zu untersuchen,  
 „ob diese Gesetzgebung verständig, oder die Ausweisung=  
 „maßregel an sich wol motivirt sei, das hat der h.  
 „Bundesrath bis jetzt sich nie erlaubt, und würde wol  
 „auch von den Kantonen nicht zugestanden worden sein.  
 „Immer behielt die Ansicht Geltung, daß es Sache der  
 „kantonalen Gesetzgebung sei, zu bestimmen, unter welchen  
 „Bedingungen der Verlust der Ehrenfähigkeit eintrete,  
 „wie es den Kantonen anheimstehe, innerhalb der bezeich=  
 „neten Gränzen die Polizei nach ihrem Urtheil auszu=  
 „üben.“

In dem so eben Gesagten vertheidigt sich der bernische  
 Regierungsrath gegen Ansprüche, die gar nicht bestehen;  
 denn der Bundesrath hat nie daran gedacht, zu unter=  
 suchen, ob die Gesetzgebung, kraft welcher ein Kanton  
 einen Angehörigen eines andern Schweizerstaates weg=  
 weist, vernünftig oder unvernünftig sei; er hat den  
 Kantonen die Ausübung der Polizei, wie sie solche inner=  
 halb der von der Regierung von Bern angegebenen  
 Schranken ansehen, nie bestritten.

Im vorliegenden Fall will der Bundesrath gar nichts  
 anderes und keine größere Kompetenz als diejenige,

welche die Regierung von Bern z. B. bei der Anwendung des Art. 41 der Bundesverfassung als zulässig anerkennt; sie gestattet dort, daß die Bundesbehörden in jedem Spezialfalle sich aus den Akten und Motiven überzeugen, ob die Wegweisung eines Niedergelassenen oder die Verweigerung der Niederlassung begründet sei und daher das verfassungsmäßige Niederlassungsrecht nicht nur im Grundsatz, sondern in den einzelnen Fällen wirklich respektirt werde. Das und nichts anderes verlangt der Bundesrath bezüglich der andern Artikel der Bundesverfassung, wenn er sich für die Kompetenz des Bundes ausspricht. In Bezug auf Art. 46, wenn er eine Wahrheit sein soll, muß daher gewiß eben so gut, wie bei Art. 41 oder andern untersucht werden dürfen, ob das darin garantierte Recht wirklich anerkannt werde oder nicht. Allein hier wird jeder Aufschluß verweigert.

Es genügt sagen zu können, daß jedesmal, wenn der Bundesbehörde Beschwerden gegen Maßregeln, welche die Kantonsregierungen getroffen haben, eingereicht wurden, sie sich von den Gründen, welche diese Maßregeln motivirt haben, Rechenschaft geben ließ, sie prüfte, beurtheilte, und gemäß dieser Beurtheilung ihre Beschlüsse gefaßt hat. Jeder der die Bundesversammlung bildenden Räte ist so mit Bezug auf alle Petitionen, groß oder klein, verfahren, die an sie gerichtet wurden, bei der Freiburger Angelegenheit eben sowol, wie bei der Beschwerde der Kinder Desingy, und die in der Sache theilhaftigen Regierungen haben nicht die geringste Schwierigkeit erhoben, auf die Sache einzugehen und alle verlangten Aktenstücke und Erklärungen zu geben. Unter andern Beispielen kann man anführen die motivirte Aufhebung des Befehles, daß ein schweizerischer Angehöriger, Strüby, aus dem Kanton Freiburg ausgewiesen werde, weil der Bundesrath fand,

die vom Staatsrath dieses Kantons vorgegebenen Gründe seien nicht hinlänglich (Beschluss vom 19. Febr. 1849); die Verpflichtung, in die sich die Regierung von Waadt (den 26. Dez. 1849) versetzt sah, einen Ausweisungsbefehl gegen einen Berner, Namens Müller, zu widerrufen, weil die Bundesbehörde erachtet hat, es liege keine hinlänglich bewiesene Uebertretung vor, welche jenem Individuum zur Last gelegt werden könnte; der Beschluss vom 19. Sept. 1851, welcher die Beschwerde des Solothurners, Ruffbaum, wegen des Befehles, sofort den Kanton Bern zu verlassen, abwies, ein Beschluss, der dadurch motivirt war, daß man die von der Berner Regierung gegebenen umständlichen Erklärungen für genügend erklärte. Das Bundesgericht ist nicht anders verfahren, als es den 3. Juli 1852 sein Urtheil in der Angelegenheit Dupré-Michaud ausfällt, die ihm in Folge einer Beschwerde der Mad. Dupré geb. Michaud gegen die Entscheidungen der freiburgischen Gerichte durch die Bundesversammlung zugewiesen worden war; die Beschlüsse des Großen Rathes sind eben so wol als die Entscheide des Staatsrathes und die Urtheile der Gerichte dieses Kantons einer sehr gründlichen und einläßlichen Prüfung, sowol in Bezug auf die Thatsachen, als das Recht und die Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesgericht unterworfen und schließlich cassirt worden; gewiß, es war unmöglich, die Untersuchung über die Entscheide einer Regierung und der Gründe, welche sie motivirt haben, weiter zu treiben.

Somit sind die Beispiele, auf welche sich der bernische Regierungsrath gestützt hat, um der Bundesbehörde die Kompetenz zur Prüfung und Würdigung der Motive des Beschlusses, welcher die Aufhebung des Grütlivereins

anordnete, zu bestreiten, weit entfernt seine Behauptungen zu unterstützen; sie zerstören sie vielmehr.

Wir haben uns über die Einreden der Inkompetenz, die der Bundesbehörde durch den bernischen Regierungsrath entgegen gehalten worden sind, verbreitet, wegen der ungeheuren Tragweite dieser Einwendungen, wenn sie zugelassen würden. In der That, die Regierung von Bern vindizirt für die kantonale Behörde, mit Ausschluß der Bundesregierung, alle Beschlüsse und Maßregeln, welche durch die Bundesverfassung garantierte Rechte betreffen, wie z. B. die freie Niederlassung, das Vereinsrecht und die Freiheit der Presse für so ange, als es sich nur um spezielle Maßregeln, die aus speziellen Gründen gefaßt wurden, handle und das Recht nicht im Grundsatz oder auf eine allgemeine Weise angegriffen werde. Mit diesem System würde es keine durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte mehr geben, die gegen die Streiche Stand halten würden, welche kantonale Behörden unten und oben, die diesen Rechten feindlich gesinnt wären, gegen sie zu führen suchten. Alle Male, wenn die Bundesbehörde Maßregeln zu ergreifen hätte, um den Rechten und Freiheiten des Volkes, so wie den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger Achtung zu verschaffen, würde es von der betheiligten Kantonsregierung abhängen, die Thätigkeit der Bundesbehörde aufzuhalten, indem sie verhindern würde, auf den Inhalt der Fragen selbst zu sehen und zu beurtheilen.

Was würde Angesichts solcher Doktrinen aus den Artikeln der Bundesverfassung, welche der Bundesversammlung, dem Bundesrath oder dem Bundesgericht ein Recht zur Genehmigung, Kontrolle, Entscheidung und Intervention in den kantonalen Angelegenheiten beilegen?

Die ganze Bundesregierung würde gelähmt, unmöglich gemacht, durch dieses System des Ultra-Kantonalismus, das selbst den Exekutivbehörden von Theilen der Eidgenossenschaft erlauben würde, die im Interesse Aller gegen ihre besondere Gewalt angebrachter Schranken zu überschreiten und so illusorisch zu machen, die Freiheit und Rechte des Volkes, die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, wie die Rechte und Befugnisse, welche das Volk den Behörden übertragen hat, — die Rechte, welche der Bundesgewalt übertragen sind, — mit dem Zwecke: die Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen sicher zu stellen, Ruhe und Ordnung im Innern zu handhaben, die Freiheit und die Rechte der Eidgenossen zu schützen und ihre gemeinsame Wohlfahrt zu vermehren (Art. 2, 3 u. 5 der Bundesverfassung).

Mit dem System des bernischen Regierungsrathes würde man der Eidgenossenschaft die Mittel entziehen, ihren Zweck zu erreichen, was ohne Zweifel bald eintreten würde, wenn es den Kantonsbehörden gestattet wäre, sich den eidgenössischen Garantien und Vorschriften zu entziehen, indem man die Grundsätze ihres Gehalts entblößt und sie zu einem todten Buchstaben macht. Dieß hieße die Grundlage des Bundesgebäudes erschüttern, das auf der Fundamentalbestimmung beruht, daß die Kantone souverän sind, so weit ihre Neutralität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und daß sie als solche alle die Rechte ausüben, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind (Art. 3 der Bundesverfassung). Diese Uebertragung von mehreren Rechten, welche früher von den souveränen Kantonen ausgeübt wurden, an die Bundesgewalt, hat gerade deshalb stattgefunden, daß der Bund den im Art. 2 der Verfassung festgestellten Zweck erfüllen könne.

Das System bestehen lassen, gegen das wir uns mit all' unsern Kräften erheben müssen, hieße den neuen Bund auflösen, welcher die Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone in den Schweizerbund vereinigt hat (Art. 1 der Bundesverfassung) um zum alten Bundesvertrage zurück zu kehren, wo, mit Ausnahme von Krisen, welche Maßregeln des öffentlichen Wohles erforderlich machten, der Eidgenossenschaft gewöhnlich vor den Kantonen verschwand, ein Umstand, der das Ausland ermuthigte, der Schweiz den Charakter einer Nation abzustreiten.

Dieses Umkehren der gegenseitigen Stellung der Central- und der kantonalen Regierungen läßt sich nicht erklären, als mit der Voraussetzung, daß der bernische Regierungsrath die Tragweite des fundamentalen Unterschiedes zwischen den Grundlagen der jetzigen Bundesverfassung und denen des Bundes von 1815 nicht hinlänglich bemessen hat. Der Unterschied der Entstehung trägt viel, wenn nicht beinahe Alles bei, zu den Befugnissen, mit denen man eine Regierung ansehen kann und muß.

Was die Kantone der Eidgenossenschaft, die durch eine Tagsatzung, nur ausgehend von den Regierungen ohne Verhältniß zu der Bevölkerung, und durch ein Bundesdirektorium, ernannt durch die Regierung eines einzigen Kantons (den Vorort), geleitet war, niemals abgetreten haben würden und nicht abtreten konnten, das konnten und mußten sie, wie sie auch im Jahr 1848 thaten, der Eidgenossenschaft abtreten, die regiert wird: 1) durch eine Versammlung, zusammengesetzt a. aus den Abgeordneten des Schweizervolkes, die direct aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen waren; b. aus den Repräsentanten der Kantone; 2) durch einen Bundesrath

(Leitende und vollziehende Behörde), ernannt durch die die ganze schweizerische Nation vorstellende Bundesversammlung; 3) was die Rechtspflege betrifft, durch ein Bundesgericht von demselben Ursprunge. Während der Vertrag von 1815 auf dem Vorrecht und dem aristokratischen Prinzip beruhte, hat die Verfassung von 1848 das gemeine Recht und die Demokratie zur Grundlage.

Diese wesentlichen Unterschiede erklären, warum man Befugnisse zentralisirte und zentralisiren mußte, auf welche die Kantone sonst mit Recht so eifersüchtig waren; sie haben begriffen, daß, um den Theil der Souveränität, den sie sich vorbehalten, zu bewahren und die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu schützen, es unumgänglich geworden, der Bundesgewalt Rechte zu übertragen, ohne welche ihre Thätigkeit unmöglich, ihre Einsetzung lächerlich oder gefährlich gewesen wäre.

Dies erklärt, warum die Bundesversammlung viel weitere Gewalten hat, als die Tagsatzung, warum der Bundesrath mit weit beträchtlichern Befugnissen ausgerüstet ist als der Vorort, warum man ein Bundesgericht mit einer anders ausgedehnten Kompetenz einsetzte, als sonst die eidgenössischen Schiedsrichter hatten.

Dies erklärt auch, warum Befugnisse, die der Tagsatzung angehörten, nicht auf die Bundesversammlung, sondern auf den Bundesrath übergegangen sind, wie z. B. die Ernennung der schweizerischen Geschäftsträger und Konsuln im Ausland, der eidgenössischen Obersten und Majore, die Maßregeln, betreffend die Fremden, welche die Sicherheit der Schweiz gefährden, die Genehmigung der kantonalen Geseze, welche der Sanktion des Bundes unterstellt sind, nämlich über das Militärwesen, die Handel- und Gewerbspolizei, die Straßenpolizei, die Erhebung von Verbrauchssteuern, die Presse,

so wie die Verträge der Kantone unter sich oder mit den fremden Staaten, wenn keine Beschwerden erhoben werden.

Allein bei all' dieser Ausdehnung der Gewalten des Bundesrathes hat die jezige Bundesverfassung wol Sorge getragen, den Kantonen wie den Bürgern Garantien gegen die Mißbräuche, die dieser Rath von seinen Befugnissen machen, gegen jeden Uebergriff auf die Kantonsouveränität, gegen Willkür, Ungerechtigkeit, Irrthümer, die er begehren könnte, zu geben. Die erste dieser Garantien liegt im Art. 74 der Bundesverfassung, der die Gewalten der Bundesversammlung bestimmt, namentlich in Ziffer 15, kraft welcher die Kantone und die Bürger bei dieser Versammlung gegen Beschlüsse und Maßregeln des Bundesrathes Beschwerde führen können, die Ziffer 14, welche der Versammlung erlaubt, kraft der Oberaufsicht, welche sie über die Verwaltung und Rechtspflege des Bundes ausübt, von sich aus einzuschreiten.

Dieser Art. 74, Ziffer 14 und 15 und der Art. 90, Ziffer 2, welche den Bundesrath ermächtigt, die für die Aufrechthaltung der Verfassung und der Geseze nöthigen Maßregeln vorzuschreiben, wurden unter Beziehung des einen auf den andern erlassen, nämlich der erste zur Beschränkung des zweiten, indem, wenn man zu oben angedeutetem Zwecke dem Bundesrath die Kraft zum Handeln verleihen mußte, es andererseits nicht weniger nothwendig war, gegen seine Entscheidungen einen freien Zutritt bei der höchsten Behörde der Eidgenossenschaft zu öffnen, um ihn in den gehörigen Gränzen zu halten.

Anderer Garantien, die sich über die ganze eidgenössische Regierung erstrecken, liegen in der Verpflichtung

des Bundesrathes, jedes Jahr laut Art. 90, Ziffer 16 über seine Verwaltung der Bundesversammlung einen Bericht zu erstatten, welchen diese prüfen muß; in der Verantwortlichkeit der Angestellten der Eidgenossenschaft (Art. 110); in der Pressfreiheit (Art. 45), dem Vereinsrechte (Art. 46), dem Petitionsrechte (Art. 74); in der Deffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen und Abstimmungen (Art. 82 der Verfassung) und des gerichtlichen Verfahrens (Art. 79 und 181 des Gesetzes über Zivilprozedur und Art. 48 der Kriminalprozedur); in der eidgenössischen Jury, welche über alle politischen Vergehen, wozu auch die Pressvergehen gezählt werden, zu urtheilen hat (Art. 24 und 104 der Verfassung). Fügen wir noch hinzu, die kurze Dauer der eidgenössischen Beamtungen (Art. 65, 84 und 96 der Verfassung), das allgemeine Stimmrecht (Art. 62 und 63), die Wählbarkeit aller Bürger (Art. 64) und das System zweier Kammern (Art. 60).

Die eidgenössische Verfassung muß in ihrem Ganzen betrachtet werden und man darf nie die Verordnungen, welche andern das Gegengewicht bilden, übersehen. Wenn dieser oder jener Kanton irgend eine Beschränkung seiner Souveränität bedauern zu können glaubt, so findet er eine Entschädigung in andern Beschränkungen, welche andere Schweizerkantone besonders betreffen. Es ist wol einleuchtend, daß wenn die eidgenössischen Schranken auf einem Punkte, z. B. hinsichtlich des Vereinsrechtes in einem Kantone überschritten würden, dasselbe bald in andern Kantonen bezüglich auf andere Punkte erfolgen würde, hier betreffend die Presse, dort das Militär, anderswo Verbrauchssteuern, in einem andern Orte betreffend die freie Niederlassung, im fünften Kanton die gemischten Ehen, im sechsten das Petitionsrecht, im

siebenten den freien Verkehr, die Handels- und Gewerbsfreiheit, in andern Gegenden der Schweiz die Gleichheit der Gesetzgebung, da betreffend die höhere Polizei hinsichtlich der Fremden, welche die Sicherheit der Schweiz kompromittiren, dort die Jesuiten und ihre affiliirten Orden oder die Militärkapitulationen und die verbotenen Werbungen: so wahr ist es, daß jedem Kanton sein eigenes Interesse gebietet, bei sich die Beschränkungen, welche ihm vielleicht für den Augenblick schwer fallen mögen, zu achten, damit auch anderswo die Schranken, auf die er Gewicht legt, geachtet werden. So verbindet und unterstützt sich alles gegenseitig in der Bundesverfassung, und so wirkt ein Angriff auf eine ihrer Verordnungen auf die andere zurück.

Man begeht also wenigstens einen Anachronismus, wenn man gegen die gegenwärtige Bundesregierung wieder Einwendungen, Beschränkungen, Klageabweisungsgesuche, Inkompetenzeinreden hervorruft, welche unter dem Bund von 1815 an ihrem Plaze waren, unter der Bundesverfassung von 1848 aber weder Grund noch Sinn mehr haben. Jeder muß seine Stellung zu schützen wissen. Wenn auch der Bundesrath sich gewissenhaft in den ihm von der Verfassung bestimmten Gränzen bewegen und sich jeder Usurpation enthalten muß, so ist es eben so gut seine Pflicht, diejenigen Vollmachten, welche ihm eben diese Verfassung im Interesse der Schweiz verliehen, unantastbar aufrecht zu halten. Die Kantonalregierungen werden ihrerseits, wenn sie auch denjenigen Theil der Souveränität, welchen die Kantone sich durch den Art. 3 der Bundesverfassung vorbehalten haben, aufrecht halten und nöthigenfalls vertheidigen, die Gewalt zu achten wissen, welche das Schweizer Volk durch den nämlichen dritten Artikel, in Uebereinstimmung mit den Kantonen, den Bundesbehörden übertragen hat.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

- 1) Die h. Bundesversammlung wolle die Bundesbehörden für kompetent erklären, über die beiden Beschwerden, betreffend die Aufhebung der Sektionen des Grütlivereins im Kanton Bern und die Begweisung derjenigen Mitglieder, welche nicht förmlich niedergelassen sind, einzutreten.
- 2) Dieser Beschluß sei dem Bundesrathe mitzutheilen, um den Gegenstand, nach Maßgabe des Beschlusses des h. Nationalrathes vom 7. Juli v. J., in weitere Behandlung zu nehmen.

Bern, den 13. Heumonath 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Raef.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## Konzeffion

des

Kantons Aargau für die schweizerische Nordost-  
bahngesellschaft.

(Vom 27. Brachmonat 1853.)

Der Große Rath des Kantons Aargau,  
nachdem eine Eisenbahn von der Kantonsgränze bei  
Dietikon bis Baden, kraft der von dem Großen Rathe  
der schweizerischen Nordbahngesellschaft unter dem 3. Juli  
1845 ertheilten Konzeffion, ausgeführt und im Jahre  
1847 dem Betriebe übergeben worden, diese Eisenbahn  
aber mittlerweile ungünstiger Verumständungen willen  
nicht fortgeführt werden konnte, und da sich unter der  
Voraussetzung der Verschmelzung der schweizerischen  
Nordbahngesellschaft mit der Zürich-Bodensee-Eisenbahn-  
gesellschaft zu einer vereinigten schweizerischen Nordost-  
bahngesellschaft, sowie im Hinblick auf die veränderten  
gegenwärtigen Verhältnisse überhaupt die Vereinbarung  
einer neuen Konzeffion als nothwendig herausstellt,

für den Fall, daß die Fusion zwischen der Nord-  
bahngesellschaft und der Zürich-Bodensee-Eisenbahngesell-  
schaft wirklich ins Leben treten sollte,

beschließt:

§. 1. Es wird der Nordostbahngesellschaft eine Kon-  
zeffion für den Betrieb der bereits erstellten Eisenbahn  
von der Kantonsgränze bei Dietikon bis Baden und  
für den Bau und Betrieb

- 1) einer Eisenbahn von Baden nach Narau, und
- 2) einer Eisenbahn von Baden an den Rhein nach Koblenz,

unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt.

Sollte die Nordostbahngesellschaft die Bahn von Koblenz nach Kaiseraugst fortsetzen, oder überhaupt zur Erzielung einer Verbindung von Zürich mit Basel einen andern Weg als denjenigen über Koblenz einschlagen wollen, so hat sie die Ermächtigung hiezu bei dem Großen Rathe einzuholen.

Bei Ertheilung dieser Konzession bleibt übrigens, gemäß §. 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852, die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten.

§. 2. Die Konzession wird für 99 auf einander folgende Jahre, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Konzession nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückkaufes erloschen ist.

§. 3. Der Kanton Aargau verpflichtet sich, während der nächsten 15 Jahre, vom Tage der Ertheilung dieser Konzession an gerechnet, Eisenbahnen in gleicher Richtung, wie die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildenden, weder selbst auszuführen, noch eine Konzession für solche zu ertheilen.

§. 4. Der Kanton Aargau verpflichtet sich, falls es sich um Verleihung einer Konzession für Ausführung einer Zweigbahn oder einer Fortsetzung der vorläufig nach Narau geführten Bahn in westlicher Richtung han-

deln sollte, bei übrigens gleichen Bedingungen der Nordostbahngesellschaft den Vorrang vor allen Bewerbern einzuräumen.

§. 5. Das Domizil der Gesellschaft ist in Zürich.

Die Gesellschaft kann jedoch für Verbindlichkeiten, welche in dem Kanton Aargau eingegangen worden oder in demselben zu erfüllen sind, in Aarau belangt werden, und für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

§. 6. Die Statuten der Nordostbahngesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Einwilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§. 7. Die Bahn von Baden nach Aarau soll bei Brugg und Lenzburg vorbei nach Aarau, woselbst der Bahnhof auf dem obern Plateau anzulegen ist, die Bahn von Baden nach Koblenz nach demjenigen Tracé erbaut werden, welches in den dem Großen Rathe behufs Erwirkung der Konzession vom 3. Juli 1845 vorgelegten Plan eingezeichnet worden.

Die Nordostbahngesellschaft hat übrigens vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die den Bahnen zu gebende Richtung und über die Anlegung der Bahnhöfe dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und ist verpflichtet, auf das Begehren des Letztern Modifikationen in dem Plane vorzunehmen, soweit die dadurch veranlaßten Mehrausgaben für die Linie von Baden nach Aarau den Gesamtbetrag von Fr. 120,000 und für die Linie von Baden nach Koblenz denjenigen von Fr. 80,000 nicht übersteigen.

Die Stationsorte, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen von Straßen und Gewässern werden von der Nordostbahn-

gesellschaft im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe bestimmt.

Abweichungen von den einmal genehmigten Hauptrichtungen der Bahnlinien dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsraths stattfinden; vorbehalten die Bestimmung von §. 1, Lemma 2.

§. 8. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, hat die Gesellschaft den Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahnlinie von Baden nach Karau zu machen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession für diese Bahnlinie als erloschen zu betrachten ist.

Binnen 4 Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, soll die Eisenbahn von Baden bis Karau vollendet und dem Betriebe übergeben werden. Sollte dieser Verpflichtung innerhalb der anberaumten Frist nicht nachgekommen werden, so wird der Große Rath unter billiger Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse, der Gesellschaft einen angemessenen Endtermin ansetzen.

Wenn die Gesellschaft nicht binnen 4 Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, den Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahnlinie von Baden nach Koblenz macht, so erlischt die Konzession für diese Bahnlinie und es steht dann für die letztere der Gesellschaft lediglich ein Prioritätsrecht im Sinne des §. 4 zu.

Sollte übrigens innerhalb dieser Frist von 4 Jahren die Erstellung der Eisenbahnlinie von Baden nach Koblenz von anderer Seite her unternommen werden wollen, so

hat der Regierungsrath die Nordostbahngesellschaft hievon zu benachrichtigen, und die letztere binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Zeitpunkte dieser Anzeige an gerechnet, sich zu erklären, ob sie den Bau der Bahn von Baden nach Koblenz unter den in dieser Konzession enthaltenen Bedingungen selbst übernehmen oder auf die Konzession für die Eisenbahnlinie von Baden bis Koblenz verzichten wolle. Im erstern Falle ist der Bau binnen 6 Monaten nach erfolgter Erklärung der Nordostbahngesellschaft in Angriff zu nehmen.

§. 9. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der betreffenden Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die betreffende Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch immerhin, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§. 10. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath die Anbringung eines zweiten Geleises in Folge gesteigerter Frequenz oder im Interesse der Sicher-

heit des Betriebes für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheringer Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§. 11. Die Bahn ist sammt dem Materiale und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, auf das beste, namentlich aber auch in einer, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§. 12. Die Bahn darf dem Verkehre nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Sicherheit der Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung solcher Mängel von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letztern nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe zu treffen.

§. 13. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt, mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

§. 14. Die Nordostbahngesellschaft als solche ist sowohl für ihr Vermögen als für ihren Erwerb in Folge des Betriebes der Bahn von der Entrichtung aller Kantonal- und Gemeindesteuern befreit.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die Steuerbeiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Ebenso findet diese Bestimmung auf Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche sich, ohne eine unmittelbare und nothwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigenthume der Gesellschaft befinden möchten, keine Anwendung.

§. 15. Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. f., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

§. 16. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch der Polizeidirektion, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung ihres Obergewaltrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die nähern Vorschriften, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§. 17. Die Beamteten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, sind von der zuständigen Behörde für getreue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Es steht ihnen die Befugniß zu, solche, welche den Bahnpolizeivorschriften zuwider handeln sollten, im Betretungsfalle sofort festzunehmen. Sie haben dieselben

dann jedoch sofort an die betreffenden Vollziehungsbeamten, welche die weiter erforderlichen Maßregeln ergreifen werden, abzuliefern.

Wenn die Polizeidirektion die Entlassung eines Bahnpolizeiangeestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, immerhin jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entsprochen werden.

§. 18. Bei der Wahl von Angestellten, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstverrichtungen ihren Wohnsitz auf dem Gebiete des Kantons Aargau aufschlagen müssen, ist bei gleicher Tüchtigkeit den Bewerbern, die entweder Bürger des Kantons Aargau oder in diesem Kantone niedergelassene Schweizerbürger sind, der Vorzug zu geben.

§. 19. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen von Staats- oder Gemeindegewegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, so wie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern. Dagegen fällt die Herstellung so wie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlage solcher Straßen, Kanäle u. s. f. zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkümmerten Bestande erforderlich werden, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden zur Last.

§. 20. Die Fahrten auf der Eisenbahn sollen so zahlreich sein, daß mindestens zwei Male täglich von einem Endpunkte der Bahn zum andern gefahren werden kann.

§. 21. Die Nordostbahn- und die Centralbahngesellschaft haben sich behufs Erzielung einer angemessenen Coinzidenz der Fahrten auf der Ost-Westbahn, so weit der Kanton Aargau dabei theilhaftig erscheint, zu verständigen. Jedenfalls wird der Centralbahngesellschaft das Recht des Anschlusses an die der Nordostbahngesellschaft conzedirte Bahn eingeräumt.

Kann eine Vereinbarung nicht erzielt werden, so steht dem Regierungsrathe das Entscheidungsrecht zu.

§. 22. Der Transport auf der Eisenbahn findet vermittelst Personenzügen und je nach Bedürfniß auch vermittelst Waarenzügen statt.

§. 23. Die Personenzüge sollen mit einer mittlern Geschwindigkeit von mindestens 5 Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§. 24. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten 2 Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgange desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§. 25. Für die Beförderung der Personen vermittelst der Personenzüge werden mindestens 3 Wagenklassen aufgestellt. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet und mit Fenstern versehen sein.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

§. 26. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelt der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen :

In der 1. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw. Stunde  
der Bahnlänge.

" " 2. " " " " 0,35 " "

" " 3. " " " " 0,25 " "

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Billets auf Hin- und Rückfahrt, am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Tare eintreten zu lassen. Auf Abonnementsbillets für wenigstens zwölfmalige Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten ist ein weiterer Rabatt einzuräumen.

Für das Gepäck der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Tare von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Tare für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

§. 27. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden :

Für Pferde, Maultiere und Esel das Stück bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe das Stück bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde das Stück bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taren sollen für den Transport von Herden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§. 28. Die höchste Tare, die für den Transport eines Zentners Waare, vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Tare so berechnet werden, daß für Fr. 1000 per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§. 29. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttare nach eigenem Ermessen fest.

§. 30. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Tare für Vieh bis auf 40 % und diejenige der Waaren bis auf 100 % der gewöhnlichen Tare erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist jedoch nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentare zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu 50 Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§. 31. Bei der Berechnung der Taren werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei

Geldsendungen für volle Fr. 500 ange schlagen, und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transporte aufgegebene Sendung in Ansatz gebracht.

§. 32. Die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Tarbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§. 33. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Taxen niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und jedermann unter gleichen Umständen auch gewährt.

§. 34. Wenn die Bahnunternehmung 3 Jahre nach einander einen 10 % übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist der Betrag der Transporttaxen, der laut den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde in dem von der Gesellschaft aufzustellenden Tarife nicht überschritten werden darf, gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen. Kann eine solche Verständigung nicht erzielt werden, so tritt schiedsgerichtliche Entscheidung ein.

§. 35. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im Kantonaldienste steht, so wie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die ordentlichen Personenzüge zu befördern.

Sedoch haben die betreffenden Kantone die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsf Feuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§. 36. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle solche, welche auf Rechnung des Kantons Aargau polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, so wie der für denselben zu entrichtenden Taxen bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§. 37. Zur Sicherung des Bezuges der Konsumsteuern für geistige Getränke wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§. 38. So weit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Aargau berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildenden Eisenbahnen sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99 Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 4 Jahre und 10 Monate zum Voraus hiervon benachrichtigt hat. Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf dem aargauischen, zürcherischen und thurgauischen Gebiete der Gesellschaft abgenommen wird.

§. 39. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60 Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton Aargau den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§. 40. Nach Vollendung der Bahn ist eine Rechnung über die gesammten Kosten sowol der Anlage derselben als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archive des Standes Aargau, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzuliegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowol von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§. 41. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion eine Uebersicht der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§. 42. Außer den in den Artikeln 10, 34 und 39 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§. 43. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den Letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dretervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§. 44. Sobald die Fusion zwischen der Nordbahngesellschaft und der Zürich-Bodensee-Eisenbahngesellschaft ins Leben tritt, erwächst die gegenwärtige Konzession in Kraft, und es ist die am 3. Juli 1845 von dem Großen Rathe der Nordbahngesellschaft ertheilte Konzession als aufgehoben zu betrachten.

§. 45. Der Gesellschaft steht das Recht nicht zu, ohne Ermächtigung des Großen Rathes diese Konzessionsakte an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

§. 46. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 27. Brachmonat 1853.

Der Präsident des Großen Rathes :

**G. Jäger.**

Die Sekretäre:

**Bürli, Fürsprech.**

**Dr. A. Grismann.**

## Entwurf eines Beschlusses,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Aargau.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 22. Heumonath 1853.)

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom großen Rathe des Kantons  
Aargau der schweizerischen Nordostbahngesellschaft für  
den Betrieb der bereits erstellten Eisenbahn von der  
Kantonsgränze bei Dietikon bis Baden,

und für den Bau und Betrieb

- 1) einer Eisenbahn von Baden nach Aarau, und
- 2) einer solchen von Baden an den Rhein nach  
Koblentz,

ertheilten Konzession, vom 27. Brachmonath 1853;

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen  
Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heu-  
monath 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Be-  
dingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des  
Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisen-

bahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung, von der Kantonsgränze bei Dietikon bis Arau, so wie derjenigen an den Rhein nach Koblenz, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75, 90 und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte, je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzuliefern. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahnlinie von Baden nach Arau, und binnen 4 Jahren, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, für diejenige

von Baden an den Rhein nach Koblenz zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonath 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes zustehen, durch die im Art. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

---

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloffen,

Bern, den 22. Heumonath 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Naef.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

**Bericht des schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die  
Beschwerden des Grütlivereins. (Vom 13. Heumonat 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1853
Date	
Data	
Seite	138-187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 198

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.